

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Ihr Zeichen

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
33-0141.50/6867

Dresden, 5. Januar 2012

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Freya-Maria Klinger,  
Fraktion DIE LINKE**

**Drs.-Nr.: 5/7685**

**Thema: „Stille SMS“ - Lokalisierung von Mobiltelefonen durch das  
Versenden von Ortungsimpulsen in Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Zur Verfolgung schwerer Straftaten hat die Polizei im Rahmen richterlich angeordneter Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gem. §§ 100a und 100b StPO u. a. die Möglichkeit Ortungsimpulse (sog. stille SMS) an Mobiltelefone zu versenden. Dadurch wird ein Mobiltelefon technisch veranlasst, mit dem Mobilfunknetz Kontakt aufzunehmen. Dies geschieht, ohne dass bei dem empfangenden Endgerät eine Aktivität erkennbar ist. Bei dem Ortungsimpuls handelt es sich nicht um eine herkömmliche SMS-Textnachricht mit kommunikativen Inhalten, sondern lediglich um einen technischen Impuls zur Ortung des Endgerätes. Der Ortungsimpuls wird über eine polizeiliche Anwendung versandt und bei den Mobilfunknetzbetreibern als Verkehrsdatum erfasst und gespeichert. Über den gesendeten Ortungsimpuls wird geprüft, ob das fragliche Endgerät eingeschaltet ist. Ist dies der Fall, löst der Ortungsimpuls eine aktuelle Meldung über die Funkzelle aus, in die das Endgerät einbebuht ist. Die Frequenz des Versands von Ortungsimpulsen auf einen einzelnen Mobilfunkanschluss kann, je nach Ermittlungsverlauf und -ziel, zwischen wenigen Minuten und mehreren Stunden liegen. Je nach Ermittlungsziel und -verlauf werden auf einen einzelnen überwachten Mobilfunkanschluss eines bis zu mehreren hundert dieser Ortungssignale versandt. Die Zahlen der Anwendung dieser spezifischen TKÜ-Maßnahme sind in den letzten Jahren in der Bundesrepublik sprunghaft angestiegen. So stieg zum Beispiel allein in Nordrhein-Westfalen die Zahl der versendeten Ortungsimpulse zwischen 2006 und 2009 von 156 Tausend auf über 320 Tausend, wobei jeweils mehrere tausend Telefonanschlüsse überwacht worden sind.“**



27./28. Februar 2012, Stadthalle Chemnitz  
[www.praeventionstag-sachsen.de](http://www.praeventionstag-sachsen.de)

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 4 melden.

\*Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren in Sachsen durch welche Behörden sog. stille SMS zur verdeckten Lokalisierung von Mobiltelefonen eingesetzt und wie viele Ortungsimpulse wurden dabei versandt? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der Ermittlungsverfahren, der dabei überwachten Telefone sowie dabei gesendeten Ortungsimpulse)**

**Frage 4:**

**Wann und in welchen Fällen wurde das Versenden von Ortungsimpulsen an Mobiltelefone im Zusammenhang mit Ermittlungen zu vermeintlich politisch motivierter Kriminalität in Sachsen in den letzten fünf Jahren eingesetzt?**

**Frage 5:**

**Wie viele Telefone wurden dabei jeweils mit wie vielen Ortungsimpulsen beschickt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 4 und 5:

Über den Versand stiller SMS liegen im Landeskriminalamt Sachsen Daten lediglich über einen Zeitraum von 90 Tagen vor. Im aktuell ausgewerteten Zeitraum 14. September 2011 bis 14. Dezember 2011 wurden durch das Landeskriminalamt Sachsen 4.746 stille SMS an 157 Mobilfunkanschlüsse übermittelt.

Im Landesamt für Verfassungsschutz wurde der Einsatz stiller SMS bislang nicht statistisch erfasst.

Darüber hinaus kann die Frage nicht beantwortet werden, da dazu keine entsprechenden Statistiken geführt werden und weil ein Teil der Daten aus den vergangenen fünf Jahren gemäß § 101 Abs. 8 StPO bereits gelöscht wurde. Soweit Daten noch vorhanden sind, würde die Beantwortung der Frage die manuelle Auswertung aller in den letzten fünf Jahren im Landeskriminalamt Sachsen geführten Ermittlungsverfahren erfordern. Dies ist im Hinblick auf die Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit unverhältnismäßig und wäre ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Polizei nicht zu leisten. Im Landesamt für Verfassungsschutz ist eine nachträgliche Zählung nicht möglich, da die Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich gelöscht werden.

**Frage 2:**

**Auf welcher Rechtsgrundlage, unter welchen Bedingungen und zur Verfolgung welcher Straftaten wurde dabei das Mittel der sog. stillen SMS zur Lokalisierung von Mobiltelefonen jeweils verwendet?**

Durch das Landeskriminalamt Sachsen wurden in der Mehrzahl der Fälle stille SMS im Verlaufe richterlich angeordneter Maßnahmen gem. § 100a StPO zur Verfolgung von Straftaten gemäß § 100a Abs. 2 StPO, die auch im Einzelfall schwer wogen, versandt.

In wenigen Fällen wurde die Standortfeststellung gemäß § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO und auch im Zusammenhang mit § 100i Abs. 1 Nr. 2 StPO angeordnet. Diese Anord-

nungen ergingen jedoch nur bei der Verfolgung von Straftaten, die auch im Einzelfall von erheblicher Bedeutung waren.

Der Einsatz der stillen SMS durch die Polizei erfolgte immer dann, wenn aus ermittlungstaktischen Gründen oder zur Vorbereitung anderer operativer Maßnahmen der aktuelle Aufenthaltsort des Überwachten in etwa festgestellt werden musste und dieser über einen gewissen Zeitraum nicht telefoniert hatte.

Die Ausleitung von Standortdaten eines Mobiltelefons beim Empfang einer stillen SMS durch den Mobilfunkprovider wurde durch das Landesamt für Verfassungsschutz bisher nur im Rahmen von Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses angeordnet. Die Übermittlung der Standortdaten des Mobiltelefons bei Empfang der stillen SMS erfolgt durch Auskunft des verpflichteten Mobilfunkproviders gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Im Landesamt für Verfassungsschutz wurden stille SMS auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes in Einzelfällen als observationsunterstützendes Hilfsmittel eingesetzt.

Im Weiteren wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1, 4 und 5, dritter Absatz, verwiesen.

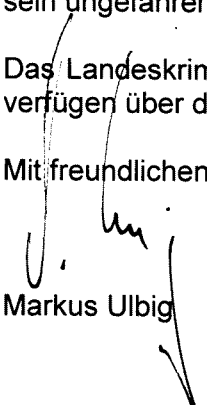
**Frage 3:**

**Welche Behörden im Freistaat Sachsen verfügen über welche technischen Möglichkeiten die Standorte von Mobiltelefonen zu orten?**

Der Versand einer stiller SMS allein führt noch nicht zur Lokalisierung eines mobilen Telekommunikationsendgerätes. Es wird nicht das mobile Endgerät geortet, sondern sein ungefähre Standort in dem Mobiltelefonnetz mitgeteilt.

Das Landeskriminalamt Sachsen und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen verfügen über diese technische Möglichkeit zur Lokalisierung von Mobiltelefonen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig